

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann vom Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der monatlichen Beiträge und der Aufnahmebeiträge (Satzung § 7 Abs. 1.), sowie den Zeitpunkt, ab dem die festgelegten Beiträge erhoben werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
1. aktive Mitglieder, monatlich	
- Kinder unter 6 Jahren	beitragsfrei
- Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre als Einzelmitglieder	7,50
als Kinder oder Enkel von Mitgliedern	beitragsfrei
- Erwachsene	15,00
- Erwachsene ermäßigt (siehe § 5 Beitragsordnung) als Einzelmitglieder	7,50
als Kinder oder Enkel von Mitgliedern bei wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern bis zum 25. Lebensjahr	beitragsfrei
- Paare (Ehe- oder Lebensgemeinschaften)	26,00
2. passive Mitglieder, monatlich	
- Erwachsene	7,50
- Paare	13,00
3. Ehrenmitglieder	
	beitragsfrei
Aufnahmebeitrag für aktive Mitglieder, einmalig, in Euro:	
- Erwachsene	30,00
- Erwachsene ermäßigt	20,00
- Paare	40,00

§ 4 Verfahrensregelungen allgemein

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren im Februar bzw. August eines Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Auf besonderen Antrag kann der Beitrag als Jahres- oder Halbjahresrate im Voraus auf das Vereinskonto überwiesen werden.
3. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern wird der Beitrag ab Eintrittsdatum anteilmäßig berechnet und per Lastschrift eingezogen. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats.
4. Der Aufnahmebeitrag wird sofort nach der Aufnahme per Lastschrift eingezogen.
5. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
6. Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren von Euro 10,-- pro Mahnung erhoben. Erfolgt darauf keine Zahlung oder Reaktion, ist gemäß Satzung §7 Abs. 5 der Vereinsausschluss möglich.
7. Mitglieder, die 18 Jahre alt werden, und nicht das satzungsgemäße Sonderkündigungsrecht wahrnehmen (§9 Abs. 3 der Satzung), zahlen unabhängig von ihrem Geburtstag ab dem nächsten 1. Januar den Beitrag für Erwachsene. Weiteres siehe §5 und §6 dieser Beitragsordnung.
8. Änderungen der Kontoverbindung sowie der beitragsrelevanten persönlichen Daten sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich dem Schriftwart (m/w/d) mitzuteilen.
9. Änderungen des Mitgliedsstatus erfolgen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Wechsel des Status (passiv/Fördermitglied) → aktiv/ordentliches Mitglied) erfolgt zum Ersten des Monats nach der Antragstellung. Der Wechsel zur passiven Mitgliedschaft erfolgt mit dem nächsten Kalenderjahr.
10. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag stunden oder herabsetzen.

§ 5 Verfahrensregelungen für Beitragsermäßigungen

1. Ein Erstantrag auf Beitragsermäßigung ist an den Schriftwart (m/w/d) zu stellen mit Nennung und Beleg des Ermäßigungsgrundes (z.B. Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose). In diesem Beleg dürfen alle privaten Angaben bis auf den Namen, den Grund und die zeitliche Dauer der Ermäßigung geschwärzt sein. Er gilt für das Kalenderjahr der Antragstellung.
2. Bei Fortdauer des Ermäßigungsgrundes ist vor Auslaufen des Kalenderjahres beim Schriftwart (m/w/d) erneut ein Beleg gemäß Absatz 1 einzureichen. Andernfalls ist im Folgejahr der reguläre Beitrag zu zahlen.
3. Wird ein Ermäßigungsantrag bewilligt nachdem der reguläre Beitrag bereits bezahlt ist, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.
4. Bei vorzeitigem Erlöschen des Ermäßigungsgrundes ist der Schriftwart (m/w/d) schriftlich zu informieren.

§ 6 Verfahrensregelungen bei Kindern und Enkeln von Mitgliedern

1. Kinder und Enkel werden nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr geführt.
2. Erwachsene Kinder und Enkel sind bei wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern auf Antrag bis zum 25. Lebensjahr beitragsfrei. Der Vorstand kann einen Nachweis der wirtschaftlichen Abhängigkeit verlangen.

§ 7 Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst

1. Jedes aktive (ordentliche) Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsdienst zu leisten.
2. Dies gilt von Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Erreichen des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird.
3. Der Gemeinschaftsdienst beträgt pro Person maximal 10 Arbeitsstunden pro Jahr.
4. Die Ausgestaltung des Gemeinschaftsdienstes regelt die Gemeinschaftsdienstordnung.

§ 8 Ersatzgeld und Sicherheitsleistung

1. Mitglieder, die weniger als die Gemeinschaftsdienst-Sollstundenzahl gearbeitet haben, müssen für jede Fehlstunde ein Ersatzgeld von 10 Euro zahlen.
2. Um sicherzustellen, dass austretende Mitglieder das Ersatzgeld zahlen, ist von allen gemeinschaftsdienstpflichtigen Mitgliedern eine Sicherheitsleistung von 100 Euro (=10 Fehlstunden mal 10 Euro) zu zahlen.
3. Sie wird bei Eintritt per Lastschrift eingezogen und beim Austritt zurücküberwiesen, gegebenenfalls vermindert um das fällige Ersatzgeld (§ 8).
4. Bei Mitgliedern, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres gemeinschaftsdienstpflichtig werden kann auf Antrag an den Vorstand der Einzug der Sicherheitsleistung bis zum 25. Lebensjahr aufgeschoben werden.
5. Die gesamten Sicherheitsleistungen werden auf einem getrennten Konto aufbewahrt. Anfallende Zinsen erhält der Verein.
6. Bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen des Vereins können 50 Prozent der Sicherheitsleistungen als Liquiditätsreserve herangezogen werden. Es muss erwartbar sein, dass der Ausgleich innerhalb weniger Monate erfolgen wird.

Die Mitgliederversammlung, 08.03.2024